Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtplanung
AZ: 51.10.03-2024/000001

VORLAGE
mit 1 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
07.01.2026	**3005/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen	20.01.2026						
Rat	10.02.2026						

Betreff:

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortsteil Meggen
hier: Festlegung des Stadtumbaugebiets nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB)

Bezug:

3048/2025 vom 02.09.2025 bzw. 24.09.2025

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen schlägt dem Rat der Stadt Lennestadt vor, den in Anlage 1 dargestellten Entwicklungsbereich des ISEK Meggen als Stadtumbaugebiet nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB) festzulegen.

Der Rat der Stadt Lennestadt beschließt, den in Anlage 1 dargestellten Entwicklungsbereich des ISEK Meggen als Stadtumbaugebiet nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB) festzulegen.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom 24.09.2025 (3048/2025) das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortsteil Meggen sowie den zugehörigen Entwicklungsbereich (Anlage 1) beschlossen und den Bürgermeister beauftragt, einen Förderantrag im Programm „Städtebau NRW 2026“ zu stellen.

Ein offizieller Programmaufruf für das Programm „Städtebauförderung NRW 2026“ liegt bis heute (Stand 07.01.2026) nicht vor. Dennoch wurden das Entwicklungskonzept und der vorläufige Förderantrag der Bezirksregierung vorgelegt und befindet sich in der informellen Abstimmung.

In Ergänzung zum Beschluss vom 24.09.2025 (3048/2025) ist nun festzulegen, welchem rechtlichen Charakter nach dem „besonderen Städtebaurecht“ (§§ 136 bis 191 Baugesetzbuch (BauGB)) der Entwicklungsbereich zugeordnet werden soll.

. . .

Für eine Förderung im Schwerpunkt „lebendige Zentren“ bestehen folgende Varianten:

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB
- Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB
- Maßnahmen der Sozialen Stadt nach § 171e BauGB
- Private Initiativen zur Stadtentwicklung nach § 171f BauGB
- Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Auf Grundlage der Inhalte und Maßnahmen des Entwicklungskonzepts ergeben sich weder die Voraussetzungen eines Sanierungs- noch eines Erhaltungsgebiets. Auch sind keine Maßnahmen mit Schwerpunkt im Bereich der sozialen Stadt oder privater Initiativen vorgesehen.

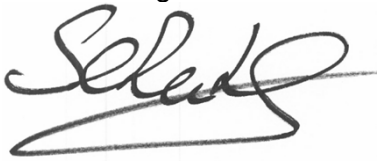
Es wird daher vorgeschlagen, den Entwicklungsbereich des ISEK Meggen (Anlage 1) als Stadtumbaugebiet nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB) festzulegen. Die Notwendigkeit einer Satzung nach § 171d Baugesetzbuch (BauGB) wird nicht gesehen, da alle Inhalte und Maßnahmen in städtischer Trägerschaft bzw. in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Trägern durchgeführt werden und insofern kein Bedarf zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen besteht.

Abgesehen von der Anwendbarkeit der förderrechtlichen Bestimmungen und der Möglichkeit, eine Satzung nach § 171d BauGB zu erlassen, gehen von der Festlegung des Stadtumbaugebiets keine Rechtswirkungen aus.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter

Anlage(n):
(1) ISEKMeggen_Entwicklungsbereich